



GEMEINDE WÜRENLOS

Reglement über die Abfallentsorgung

vom 28. Januar 1992

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Organisation
- § 4 Kontrolle
- § 5 Benützungspflicht
- § 6 Öffentliche Abfallkörbe
- § 7 Verbrennen
- § 8 Entsorgung in die Kanalisation
- § 9 Deponien
- § 10 Kompostierung
- § 11 Baustellenabfälle

II. Abfahren

a) *Gemeinsame Bestimmungen*

- § 12 Bediente Strassen
- § 13 Bereitstellung

b) *Kehrichtabfuhr*

- § 14 Umfang
- § 15 Organisation
- § 16 Bereitstellungsart

c) *Bietet die Gemeinde eine Grünabfuhr an, so gelten die §§ 17 - 19*

- § 17 Umfang
- § 18 Organisation
- § 19 Bereitstellungsart

d) *Sperrgut*

- § 20 Umfang
- § 21 Organisation
- § 22 Bereitstellungsart

e) *Altmetail*

- § 23 Umfang
- § 24 *aufgehoben*

f) *Weitere Spezialabfahren*

- § 25 Umfang und Organisation

III. Sammelstellen

- § 26 Kommunale Sammelstellen
- § 27 Übrige Sammelstellen, Sonderabfälle

IV. Finanzierung

- § 28 Allgemeines
- § 29 Bemessungsgrundlagen
- § 30 Gebührenbezug

V. Schlussbestimmungen

- § 31 Rechtsschutz
- § 32 Vollstreckung
- § 33 Strafbestimmungen
- § 34 Inkrafttreten

Anhang

- Gebührentarif
- Richtlinien zur Verrechnung der Kehrichtgrundgebühr

Die Einwohnergemeinde Würenlos erlässt, gestützt auf das kantonale Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 ¹⁾ und das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 ²⁾, das nachstehende Reglement über die Abfallentsorgung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck Dieses Reglement bezweckt eine geordnete und umweltschonende Entsorgung des Siedlungsabfalls.

§ 2

Geltungsbereich ¹ Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle müssen, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements entsorgt werden.

² Siedlungsabfälle sind die aus den Haushaltungen stammenden Abfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben (Verpackungen, Büroabfälle und Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.

³ Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Industrie und Gewerbe, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Organisation **§ 3**

¹ Die Abfallentsorgung wird als selbständiges Werk mit eigener Rechnung geführt. Die Finanzierung erfolgt über Gebühren nach dem Verursacherprinzip.

² Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht des Gemeinderates.

³ Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindeverwaltung. Sie wirkt als Auskunftsstelle der Bevölkerung.

⁴ Der Gemeinderat sorgt für eine periodische Information der Bevölkerung über die Möglichkeiten der Entsorgung (wie Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung, Unschädlichmachung, Beseitigung) von Abfällen.

⁵ Abfälle sind grundsätzlich zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind durch den Verursacher zu trennen und nach Möglichkeit der Wiederverwertung zuzuführen.

1) SAR 761.100

2) SAR 171.100

§ 4

Kontrolle

¹ Die Gemeindeverwaltung und ihr unterstellte Organe kontrollieren mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

² Die Auskunftspflicht gegenüber Behörden und deren Schweigepflicht richtet sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 ¹⁾.

§ 5

Benützungspflicht

¹ Abfälle müssen grundsätzlich den Sammel- und Beseitigungsdiensten der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Privaten übergeben werden, sofern sie nicht vom Abfallerzeuger selbst wiederverwertet werden können.

² Eigene Wiederverwertung ist nur dann zulässig, wenn dabei die Vorschriften über den Umweltschutz eingehalten werden.

³ Der Gemeinderat kann Verursacher von grossen Abfallmengen oder Sondermüll verpflichten, ihren Abfall selbst nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

⁴ Sonderabfälle gemäss § 27 sind grundsätzlich dem Handel zurückzugeben.

§ 6

Öffentliche Abfallkörbe

¹ An stark besuchten Orten, wie bei Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen stellt die Gemeindeverwaltung Abfallkörbe auf.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen und dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 7

Verbrennen

¹ Das Verbrennen von schädlichen Abfällen jeglicher Art im Freien sowie in privaten Heizungsanlagen und Cheminéés ist untersagt.

² Ausgenommen sind:

- das Verbrennen von Abfällen in privaten Anlagen, die über eine entsprechende kantonale Bewilligung verfügen;
- das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen.

§ 8

Entsorgung in die Kanalisation

Abfälle dürfen nicht der Kanalisation übergeben werden.

¹⁾ SR 814.01

§ 9

- Deponien
- ¹ Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund ist verboten.
- ² Ausgenommen sind:
- Kompost aus pflanzlichen Abfällen;
 - Deponien, die über eine kantonale Bewilligung verfügen. Auf bewilligten Deponien dürfen nur die in der jeweiligen Bewilligung erlaubten Stoffe deponiert werden.

§ 10

- Kompostierung
- ¹ Pflanzliche Abfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.
- ² ... ¹⁾
- ³ Ein Häckseldienst wird für Strauch- und Baumschnitt-Materialien, die bei der normalen Pflege des privaten Gartens anfallen, zur Verfügung gestellt. Der Gemeinderat kann pro Benutzer eine Limite festlegen. Wird diese Limite überschritten, kann der die Limite übersteigende Aufwand dem Benutzer in Rechnung gestellt werden.
- ⁴ Die Gemeinde führt zusätzlich für die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, die nicht privat kompostiert werden können, eine Grünabfuhr durch. Das durch die Grünabfuhr abgeführte Material soll in einer zentralen Kompostieranlage aufbereitet werden.
- ⁵ Der Gemeinderat kann bei Neu- und grösseren Umbauten das Bereitstellen eines Kompostierplatzes für den Eigenbedarf als Auflage in der Baubewilligung integrieren.

§ 11

- Baustellen-
abfälle
- ¹ Wer Bau- oder Abbrucharbeiten durchführt, darf Sonderabfälle nicht mit den übrigen Abfällen vermischen, sondern muss diese direkt auf der Baustelle wie folgt trennen (3-Mulden-Konzept):
- a) unverschmutztes Aushub- und Abbruchmaterial;
 - b) Abfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen;
 - c) andere Abfälle.
- Der Gemeinderat kann eine weitergehende Trennung verlangen.
- ² Alle wiederverwertbaren Stoffe (Werkstoffreserven, Verpackungsmaterial sowie Abschnitte) sind separat zu erfassen.

¹⁾ Aufgehoben durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003, in Kraft seit 22. Januar 2004.

³ Folgende Stoffgruppen müssen separiert werden und sind getrennt zu entsorgen:

- saubere Inertstoffe, wie Beton, Fensterglas (Glasbruch), Asbestzement, Keramik, reiner Mauerabbruch, Ziegel, Backsteine
- Metalle
- Holz
- Papier und Karton
- Baustofffolien (sofern eine Verwertungsmöglichkeit besteht)

⁴ Alle brennbaren Anteile des Bauschuttes, die nicht verwertbar sind, müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

⁵ Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskunft über die Entsorgung von Baustellenabfällen.

⁶ Der Vollzug der Entsorgung von Baustellenabfällen erfolgt im Rahmen der Baupolizeikontrollen.

II. Abfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Bediente
Strassen

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit dem Sammelfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackstrassen ohne ausreichenden Wendeplatz;
- Strassen, welche mit dem Sammelfahrzeug nur schwer befahren werden können;
- abgelegene Liegenschaften;
- infolge Bauarbeiten abgesperrte Strassen.

³ Die Abfuhrtage werden periodisch veröffentlicht.

§ 13

Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.

³ Für Container und nicht bediente Liegenschaften gemäss § 12 bestimmt der Gemeinderat den Bereitstellungsort.

⁴ Bei Mehrfamilienhäusern und Gruppenüberbauungen kann der Gemeinderat Container vorschreiben.

⁵ Container sind möglichst auffällig mit der Strassenbezeichnung und der Hausnummer zu versehen.

b) Kehrichtabfuhr

§ 14

Umfang

¹ Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden müssen (Hauskehricht).
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Landwirtschaft, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

² Von der Abfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche separate Abfuhr oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach §§ 26 und 27;
- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind;
- feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Aushubmaterial, Bauschutt, Abbruchmaterial, Erde, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- Kühlgeräte;
- Elektrogeräte, wie Fernseher, Radios, Computer etc.;
- Öle, Fette;
- Pneus;
- Kadaver und Schlachtabfälle;
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Kehrichtentsorgungsanlagen oder Kehrichtdeponien entsorgt werden können.

Diese Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften bzw. Empfehlungen zu entsorgen.

§ 15

Organisation

¹ Die Abfuhrhäufigkeit für Kehricht wird durch den Gemeinderat festgelegt. Der Kehrichtabfuhrturnus wird periodisch veröffentlicht.

² An Feiertagen ausfallende Abfuhr werden nur in Ausnahmefällen nachgeholt.

§ 16

Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind in fest verschnürten, offiziell von der Gemeinde Würenlos zugelassenen Säcken zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack oder in offiziell von der Gemeinde Würenlos zugelassenen Containern bereitzustellen.

² Container müssen entweder mit einer offiziellen Containerplombe der Gemeinde Würenlos versehen sein oder dürfen nur mit den offiziell von der Gemeinde Würenlos zugelassenen Säcken gefüllt sein.

³ Kleinsperrgut bis höchstens 1,20 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln, versehen mit einer offiziellen Gebührenmarke der Gemeinde Würenlos, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

⁴ Presswürfel sind nicht zugelassen, da diese in der Kehrichtverbrennungsanlage nur ungenügend verbrennen.

⁵ Asche und Feuerungsrückstände in erkaltetem Zustand, Putzfäden und ähnliches dürfen erst vor dem Eintreffen des Kehrichtfahrzeugs in die Kehrichtsäcke abgefüllt werden. Solche Abfälle sind bis zu diesem Zeitpunkt in einem verschlossenen, nicht brennbaren Behälter auf nicht brennbarer Unterlage aufzubewahren.

c) Bietet die Gemeinde eine Grünabfuhr an, so gelten die §§ 17 - 19

§ 17

Umfang

¹ Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle müssen, soweit sie nicht gemäss § 10 vom Inhaber kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitgegeben werden.

² Sträucher- und Baumschnittmaterial ist nach Möglichkeit durch den Häckseldienst der Gemeinde verarbeiten zu lassen. Das Häckselgut ist nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück weiterzuverwerten.

Sofern die Gemeinde über eine Sammelstelle für Sträucher- und Baumschnittmaterial verfügt, kann solches Material auch dort in unverarbeiteter Form abgegeben werden.

§ 18

Organisation

Die Abfuhrhäufigkeit für Grüngut wird durch den Gemeinderat festgelegt. Die Abfuhrtage werden periodisch veröffentlicht.

§ 19

Bereitstellungsart

¹ Die kompostierbaren Abfälle sind in offiziell zugelassenen Behältern bereitzustellen.

² Verfügt die Gemeinde über keine Annahmestelle für unverarbeitetes Sträucher- und Baumschnittmaterial, so kann dieses der Grünabfuhr in Bündeln von maximal 1,20 m Länge mitgegeben werden. Die Bündel dürfen nicht mit Kunststoffschnüren oder Metalldrähten gebunden sein.

³ Die kompostierbaren Abfälle dürfen keine Kunststoffe, Metallteile und andere sonstige Fremdmaterialien enthalten, die nicht kompostierbar sind.

⁴ Die Gemeindeverwaltung sorgt für die detaillierte Information der Bevölkerung betreffend der zugelassenen Behälter und Materialien für die Grünabfuhr.

d) Sperrgut

§ 20

Umfang

¹ Als Sperrgut gelten brennbare Einzelstücke oder sperrige Materialien, sofern sie nicht den Spezialabfahren gemäss § 25, den Sammelstellen gemäss §§ 26 und 27 oder privaten Abnehmern (Brockenstuben und dergleichen) zugeführt werden können (z. B. Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte, Gegenstände aus Holz, leere Gebinde, Karton, Fensterglas etc.).

² Das Höchstgewicht beträgt 25 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

§ 21

Organisation

¹ Sperrgut kann der vom Gemeinderat bezeichneten Hauptsammelstelle zugeführt werden ¹⁾.

² Versehen mit den notwendigen Gebührenmarken kann Sperrgut der ordentlichen Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden ²⁾.

§ 22

Bereitstellungsart

¹ Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert werden (Bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahr).

² Jedes Stück resp. Bündel ist mit einer Kehrricht-Gebührenmarke zu versehen.

e) Altmetall

§ 23

Umfang

¹ Altmetall kann bei der vom Gemeinderat bezeichneten Hauptsammelstelle abgeliefert werden ³⁾.

² Grössere Gegenstände oder Mengen sind direkt dem Altmetallhändler abzugeben.

§ 24 ⁴⁾

¹⁾ Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003, in Kraft seit 22. Januar 2004.

²⁾ Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003, in Kraft seit 22. Januar 2004.

³⁾ Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003, in Kraft seit 22. Januar 2004.

⁴⁾ Aufgehoben durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003, in Kraft seit 22. Januar 2004.

f) *Weitere Spezialabfahren*

§ 25

Umfang und
Organisation

¹ Nach Bedarf werden Spezialabfahren für Altpapier, Altkleider und dergleichen durchgeführt.

² Die Daten der Spezialabfahren werden vorgängig veröffentlicht.

³ Den Anordnungen der Gemeindeverwaltung und der Sammelorgane betreffend Bereitstellung und zulässiger Stoffe ist unbedingt Folge zu leisten. Entspricht das bereitgestellte Sammelgut nicht den Anforderungen (unzulässige Stoffe, unzulässige Gebinde etc.), wird es nicht abgeführt.

⁴ Die Gemeindeverwaltung orientiert periodisch über die zulässigen Stoffe und Gebinde für die verschiedenen Spezialabfahren.

III. Sammelstellen

§ 26

Kommunale
Sammelstellen

¹ Für verschiedene Abfallarten bietet die Gemeinde Sammelstellen oder Sammeltage an, wie: ¹⁾

- Glas
- Weissblech
- Aluminium
- Altöle
- Kleider und Schuhe
- Altpapier
- Karton
- Grüngut

² Der Gemeinderat sorgt für die Einrichtung einer Hauptsammelstelle, bei der neben den oben aufgeführten noch weitere Materialien abgegeben werden können, wie z. B. Alteisen, Sperrgut und Bauschutt ²⁾

³ Die Benützung hat nach den an den Sammelstellen angebrachten Benützungsvorschriften zu erfolgen.

⁴ Standorte und Benützungshinweise werden periodisch veröffentlicht.

⁵ Abfälle von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen genommen.

¹⁾ Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003, in Kraft seit 22. Januar 2004.

²⁾ Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003, in Kraft seit 22. Januar 2004.

§ 27

Übrige
Sammelstellen,
Sonderabfälle

¹ Die Verkaufsstellen sind gehalten, nicht mehr benützbare oder nicht mehr benützte Gegenstände zurückzunehmen. Dies betrifft namentlich Artikel, wie ¹⁾

- Batterien
- Entladungslampen
- Kühlgeräte, Elektrogeräte
- Pneus
- Elektronische Geräte (Fernseher, Radios, Computer etc.)
- 2-Weg-Flaschen
- Medikamente
- Pet-Flaschen
- Farben
- Neonröhren

² Tierkadaver und Schlachtabfälle sind direkt der regionalen Kadaversammelstelle abzuliefern.

³ Sonderabfälle können auch einer regionalen Giftsammelstelle zugeführt werden.

⁴ Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungsanlagen entsorgt werden können, sind gleich wie Sonderabfälle zu behandeln.

IV. Finanzierung

§ 28

Allgemeines

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese sollen folgende Aufwendungen zu 100 % decken:

- Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes;
- Betrieb und Unterhalt der kommunalen Entsorgungsanlagen und -einrichtungen;
- Beratung und Information der Bevölkerung;
- Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals.

² Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle, wie etwa die Anschaffung von Containern, die gebührenpflichtigen Abfallsäcke etc. sind von den Benützern der Abfuhr zu tragen. Kosten für besondere Arten der Entsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferung in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen und Sammelaktionen der Gemeinde), Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallinhaber.

¹⁾ Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003, in Kraft seit 22. Januar 2004.

	§ 29 ¹⁾
Bemessungs- grundlagen	<p>¹ Die Gebühren werden</p> <ul style="list-style-type: none">a) pro Kehrichtsack,b) durch Containermarken oder Stück Sperrgut sowiec) durch eine jährliche Grundgebühr pro Haushalt und kleingewerblichem Betrieb erhoben. <p>² Die Gebührenansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.</p> <p>³ Die Gebührenanpassung im Rahmen der Teuerung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Darüber hinausgehende Gebührenerhöhungen sind von der Gemeinderversammlung mit dem Budget zu genehmigen.</p> <p>⁴ Die Gebühren unterstehen der Mehrwertsteuer.</p>

	§ 30 ²⁾
Gebührenbezu- g	<p>Der Gebührenbezug erfolgt durch</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Verkauf von Spezialkehrsäckchen, Gebührenmarken und Containermarkenb) die Verrechnung der jährlichen Grundgebühr mit der Abrechnung über den Energie- und Wasserbezug durch die Finanzverwaltung.

V. Schlussbestimmungen

	§ 31
Rechtsschutz	<p>Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden³⁾.</p>
	§ 32
Vollstreckung	<p>Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁴⁾.</p>

¹⁾ Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 1994, in Kraft seit 1. Januar 1995.
²⁾ Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 1994, in Kraft seit 1. Januar 1995.
³⁾ Änderung durch Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau vom 4. Dezember 2007, in Kraft 1. Januar 2009 (SAR 271.200).
⁴⁾ SAR 271.100

§ 33

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss den Strafbestimmungen des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) geahndet ¹⁾.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 34

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Deponieren, Abführen und Beseitigen von Abfallstoffen jeder Art vom 10. November 1971 aufgehoben.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 5. März 1992.

Würenlos, 28. Januar 1992

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Walter Markwalder

Der Gemeindeschreiber:
Marcel Woodtli

¹⁾ Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003, in Kraft seit 11. Dezember 2003.

ANHANG

Gebührentarif ^{1) 2)}

Grundgebühr (gültig ab 1. Januar 1995)

Grundgebühr pro Jahr ³⁾ Fr. 30.00

Kehrichtgebühren (gültig ab 1. März 2021) ⁴⁾

Rolle à 10 Säcke à 17 l	Fr.	9.00
Rolle à 10 Säcke à 35 l	Fr.	19.00
Rolle à 10 Säcke à 60 l	Fr.	32.50
Rolle à 5 Säcke à 110 l	Fr.	30.00
Containermarke 800 l	Fr.	36.00

Grüngutgebühren (gültig ab 1. Februar 1998)

Marken für Container 60 l	Fr.	3.50
Marken für Container 120 l	Fr.	7.00
Marken für Container 240 l	Fr.	14.00
Marken für Container 660 l	Fr.	38.00

Sperrgutgebühren (gültig ab 1. Januar 2005)

Marke für Sperrgut Fr. 8.00

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 5. März 1992.

Würenlos, 28. Januar 1992

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Walter Markwalder

Der Gemeindeschreiber:
Marcel Woodtli

-
- ¹⁾ Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 1994, in Kraft seit 1. Januar 1995.
²⁾ Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 1997, in Kraft seit 1. Januar 1998.
³⁾ Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014.
⁴⁾ Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2020, in Kraft seit 1. März 2021.

ANHANG

Richtlinien zur Verrechnung der Kehrichtgrundgebühr

Ziff. 1

Bemessungs-
grundlagen

¹ Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr ¹⁾.

² Vorübergehend leerstehende Wohnungen, Gewerbebauten, Lagerhäuser etc. werden durchgehend belastet.

³ Steht eine Wohnung, ein Gewerbebau, ein Lagerhaus etc. während des ganzen Rechnungsjahres leer, so wird keine Gebühr verrechnet.

⁴ Leerstehende Wohnungen sind durch den Eigentümer / die Verwaltung bis spätestens 31. Oktober des zu verrechnenden Jahres den Technischen Betrieben Würenlos schriftlich zu melden ¹⁾.

Ziff. 2

Vollzug

Grundsätzlich werden die Kosten dem Eigentümer verrechnet.

Einfamilienhaus Verrechnung pro Jahr dem Eigentümer / Bewohner.

Mehrfamilienhaus Verrechnung pro Jahr und Wohnung der Verwaltung.

Öffentliche Bauten Gebäude der Einwohnergemeinde Würenlos werden pro Gebäude / Hausnummer verrechnet.

Gewerbebau Verrechnung pro Jahr und Mieter dem Eigentümer / der Verwaltung.

Die Anzahl Mieter ist durch den Eigentümer / die Verwaltung dem Elektrizitätswerk Würenlos schriftlich zu melden.

Lagerhaus Verrechnung pro Jahr und Mieter dem Eigentümer / der Verwaltung.

Die Anzahl Mieter ist durch den Eigentümer / die Verwaltung dem Elektrizitätswerk Würenlos schriftlich zu melden.

Landwirtschaftsbetrieb Verrechnung pro Jahr dem Eigentümer / Pächter.

Bei einem Landwirtschaftsbetrieb mit Scheune und Wohnhaus werden nur die Wohnungen belastet.

Wird eine Scheune gewerbemässig benutzt (z. B. Reitschule, Werkstatt, Lager etc.), so wird für die Scheune ebenfalls eine Gebühr verlangt.

Wird eine Scheune durch Dritte benutzt, so wird für die Scheune ebenfalls eine Gebühr verlangt.

¹⁾ Änderung per 1. Januar 2010 infolge Umstellung vom hydrologischen Jahr zu Kalenderjahr.

Ziff. 3

Verrechnungs-
stelle

¹ Die Kehrichtgrundgebühr wird einmal jährlich erhoben.

² Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit der Frischwasser-Rechnung.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 14. Januar 1997

Würenlos, 14. Januar 1997

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Walter Markwalder

Der Gemeindeschreiber:
Jürg Schönenberger